



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0043/2025

Vorlage: AW/0065/2025					Datum: 27.08.2025				
Dezernat 4									
Verfasser:		66-Tiefbauamt					Az.: 66.10.30		
Betreff:									
Antwort zur Anfrage der AFD-Ratsfraktion: Verbesserung der Parksituation für Handwerksbetriebe in der Innenstadt									
Gremienweg:									
04.09.2025	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen			Gegenstimmen			
	TOP	öffentlich							

Antwort:

1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen für das Parken in der Innenstadt wurden im letzten Jahr an Handwerksbetriebe erteilt, aufgeschlüsselt nach Gewerk?

Antwort: Im Jahr 2024 wurden insgesamt 609 Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe erteilt, welche zwingend erforderlich waren, um auf Grundlage der jederzeitigen Verfügbarkeit, in Form eines zu gewährleistenden 24stündigen Notdienstes Schadenentstehungen zu vermeiden, einzudämmen oder regulieren (z. B. bei Wasserrohrbrüchen, Kurzschlüssen u. ä.).

2. Welche rechtlichen oder organisatorischen Gründe stehen einer Ausweitung entgegen, derartige Genehmigungen auf alle Handwerksbetriebe, welche Hausbesuche verrichten, auszustellen?

Antwort: Da Straßen ausschließlich für den regulären Verkehr errichtet sind, ist eine Ausnahmegenehmigung, wie bspw. dann auch die der erteilten Handwerkerparkausweise, nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt, wie etwa einer unaufschiebbaren Notdienstgewährleistung. An den Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechend der VwV-StVO zu § 46 - Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis - der Straßenverkehrsordnung (StVO) strenge Anforderungen zu stellen. So darf die Sicherheit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt werden, wobei auch Einbußen dessen Flüssigkeit möglichst zu mindern sind. Das Verkehrsrecht ist im Interesse der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer, sowie des Gemeingebrauchs am öffentlichen Raum, präferenz- und privilegienfeindlich ausgestaltet. Ausnahmen von verkehrsbezogenen Verboten sind daher ausschließlich in besonders dringenden Einzelfällen zulässig, selbstverständlich nur dann, wenn Interessen der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (OVG Bremen VRS 59, 317; OLG Düsseldorf VerKMitt 1990 Nr. 94). Diese können sodann auch nur für Anwohner und schwerbehinderte Menschen gemacht werden, wobei dies in Rheinland-Pfalz ergänzend dessen dann auch für soziale Dienste und Handwerker möglich ist. Sinn der Freistellung von Verboten ist nicht, die gesetzliche Regelung womöglich in einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften zu unterlaufen. Denn die allgemeinen Verkehrsregeln sind im Sinne der Gewährleistung eines sicheren und reibungslosen Ablaufs universell strikt zu befolgen.

Dem stünde die Ausweitung auf alle Handwerksbetriebe mit Hausbesuchen gänzlich entgegen und im Ergebnis kämen auch andere Lobbyverbände und Gruppen, um ebenfalls Ausnahmegenehmigungen zu erhalten, weswegen dann die von Gesetzgeberseite her geschaffenen Vorgaben keine Bedeutung mehr hätten und schlechtestenfalls die öffentliche Sicherheit und

Ordnung hierdurch Schaden nähme. Bspw. würden die Fußgängerzonen hiermit gänzlich ihre Widmung verlieren und nicht mehr zum Schutz derer, als schwächste Verkehrsteilnehmer, dienen.

3. Wäre es aus Sicht der Stadtverwaltung möglich, ähnlich zum Bewohnerparken ein sogenanntes Quartiersparken für Handwerksbetriebe zu schaffen, das z. B. ein bis zwei Stellplätze pro Straßenzug für Handwerkszwecke zu reservieren?

Antwort: Mit einer Reservierung von ein bis zwei Stellplätzen je Straßenzug für Handwerkszwecke spräche man von Privilegierung eines Berufsstandes, was der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer zuwiderliefe und somit ein Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes bedeutet.

4. Warum ist es in Koblenz bislang nicht möglich, den Handwerksbetrieben vergleichbare Parklösungen anzubieten, wie sie in anderen Städten längst etabliert sind – etwa in Mainz und Ludwigshafen (mit volljährigen Ausnahmegenehmigungen für alle Gewerke in bestimmten Zonen) oder Trier (mit tätigkeitsbezogenen Parkausweisen und gestaffelten Kostenmodellen)? Welche konkreten Hinderungsgründe sieht die Verwaltung, den Koblenzer Betrieben ebenso angemessene und praxistaugliche Bedingungen zu gewähren, wie sie andernorts bereits selbstverständlich sind?

Antwort: Im Ministerialschreiben (8706-124/11/15) vom 26.08.1997, zum Vollzug der Straßenverkehrsordnung, werden nochmal die zuvor unter 2. genannten Anforderungen an die Notwendigkeit zur Gewährung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerker bekräftigt. Dessen Gültigkeit, einschließlich der Änderung vom 18.11.2015, hat demnach bis zum heutigen Tag Bestand. Eine hiervon abweichende Verfahrensweise ist demzufolge im Bereich der hiesigen kommunalen Gebietskörperschaft somit auch gar nicht möglich.

5. Ist es möglich, in Parkhäusern oder durch Anmietung von Flächen gezielt ein Dutzend oder mehr Lade- und Serviceparkplätze für Handwerker einzurichten, die werktags zur Benutzung freistehen? Falls ja, sind sie außerhalb der gängigen Arbeitszeiten für jeden Bürger nutzbar?

Antwort: Eine Anmietung von Parkraum müsste eigenständig durch die jeweiligen Interessenverbände, wie womöglich in dem Fall der Handwerkskammer erfolgen. Dies kann nicht von der öffentlichen Hand aus gewährleistet werden.

6. Wie bewertet die Verwaltung die Tatsache, dass durch mangelnde Parkmöglichkeiten betriebliche Kosten unnötig steigen, sei es durch zusätzliche Arbeitszeit (z. B. mehrfaches Laufen zum Fahrzeug) oder regelmäßige Verwarnungsgelder – was letztlich zu Lasten der Bürger geht?

Antwort: Zur Feststellung, ob bedingt Parkdrucks Betriebskosten steigen, liegen uns keine Angaben vor. Allerdings gehen Mehraufwendungen für das Parken, privat beauftragter Leistungen, ja nicht zu Lasten der Bürgerschaft, sondern entstehen vielmehr konkret individuell für eine Privatperson und deren bspw. hieraus resultierende Immobilienwertsteigerung. Letztendlich hat die Allgemeinheit in Form von Steuern nur öffentliche Interessen, wie etwa die zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung, zu finanzieren. Das Interesse der Allgemeinheit an privaten Gewinnerzielungsabsichten ist nicht gegeben.

7. Wie viele Bußgeldanträge, aufgrund des Falschparkens, wurden in den letzten fünf Jahren an Handwerksbetriebe ausgestellt, aufgeschlüsselt nach Gewerk und Jahr?

Antwort: Seitens der Straßenverkehrsbehörde können keine Zahlen von Bußgeldahndungen zur Verfügung gestellt werden, da dies dem Ordnungsamt obliegt, wobei diese ja nicht nach Gewerken oder Berufsgruppen festzumachen sein werden.

8. Gibt es Bestrebungen seitens der Stadtverwaltung, zusammen mit der Handwerkskammer eine zukunftssträchtige Lösung zu entwickeln, um die Versorgung der Innenstadt mithandwerklichen Leistungen zu sichern?

Antwort: Im Juli 2022 wurde im Rahmen von Workshops eine Problemanalyse zum Förderprojekt Städtisches Logistikkonzept, und somit unter Teilnahme von Vertretern aus den verschiedenen Bereichen, wie auch dem Handwerk, angestellt. Demnach ist dies auch immer wieder grundsätzliches Thema, welches in die Gesamtbetrachtung allen dessen einfließt.